

## **BGer 6B\_1054/2014 vom 25. März 2015**

Bundesgericht, 2015-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1054\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1054_2014)

FR: TF 6B\_1054/2014 du 25 mars 2015

IT: TF 6B\_1054/2014 del 25 marzo 2015

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

A. \_\_\_\_\_,

#### **E. 2**

X. \_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Stefan Müller,

#### **E. 3**

Unbekümmert um das fehlende Beschwerderecht in der Sache selbst kann die Privatklägerschaft die Verletzung von Verfahrensrechten geltend machen, deren Missachtung eine formelle Rechtsverweigerung darstellt. Zulässig sind Rügen formeller Natur, die von der Prüfung der Sache selber getrennt werden können. Nicht zu hören sind Rügen, die im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Entscheids abzielen ( BGE 138 IV 248 E. 2 S. 250 mit Hinweisen). Darunter fällt etwa der Vorwurf, die Begründung des angefochtenen Entscheids sei unvollständig oder zu wenig differenziert ausgefallen oder setze sich nicht mit sämtlichen von der Partei vorgetragene Argumenten auseinander bzw. würdige die Parteivorbringen unzureichend. Ebenso wenig kann beanstandet werden, der Sachverhalt sei unvollständig abgeklärt oder sonst wie willkürlich ermittelt bzw. Beweisanträgen sei wegen willkürlicher antizipierter Beweiswürdigung keine Folge gegeben worden ( BGE 135 II 430 E. 3.2 S. 437 mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführer machen zusammengefasst geltend, die Staatsanwaltschaft habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem sie von den Beschwerdegegnern 2 und 3 lediglich schriftliche Berichte im Sinne von Art. 145 StPO eingeholt habe, ohne sie einzuvernehmen. Die Anträge der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegner 2 und 3 sowie Zeugen seien zu befragen, habe die Staatsanwaltschaft abgewiesen. Damit habe sie das Teilnahmerecht der Beschwerdeführer eingeschränkt und ihnen ihr Fragerecht verweigert.

Anfechtungsgegenstand der Beschwerde an das Bundesgericht bildet der letztinstanzliche kantonale Entscheid ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Dies ist vorliegend der Beschluss des Obergerichts. Die Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft ist nicht Gegenstand des bundesgerichtlichen Verfahrens, weshalb auf die Rüge nicht einzutreten ist.

Selbst wenn die Beschwerdeführer mit ihrem Vorbringen zu hören wären, würde es im Ergebnis auf eine materielle Überprüfung des angefochtenen Beschlusses abzielen, was unzulässig ist.

#### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer

Haftung aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG ). Den Beschwerdegegnern ist keine Entschädigung auszurichten, weil sie vor Bundesgericht keine Umtriebe hatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.